

Person gewertet. In begründeten Ausnahmefällen kann um eine Fristverlängerung gebeten werden, die Entscheidung obliegt dann dem BAMF bzw. dem Verwaltungsgericht.

Bei Fragen zum Verfassen von Stellungnahmen bieten der NTFN e.V. und IBIS e.V. Unterstützung an.

Ebenfalls empfiehlt sich der Blick in die dafür gesetzlich festgeschriebenen Anforderungen und Unterscheidungen in § 60 Abs. 7 AufenthG und § 60a Abs. 2 c) und d) AufenthG.

Weiterführende Informationen finden sich unter:

BAfF - Voraussetzungen Stellungnahmen

<http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2018/08/BAfF-%C3%9Cbersicht-Voraussetzungen-Stellungnahmen.pdf>

Informationsquellen

Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge Niedersachsen (NTFN): <https://www.ntfn.de/>
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (Baff): <http://www.baff-zentren.org/>

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: <https://www.nds-fluerat.org/>

politische und aktuelle Flüchtlingsthemen - Pro Asyl: <https://www.proasyl.de/>

Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF): <https://b-umf.de/>

Informationsverbund Asyl & Migration: <https://www.asyl.net/>

Länderberichte von Amnesty International: <https://www.amnesty.de/informieren/laenderberichte>

Asylgesetz (AsylG): https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/

Aufenthaltsgesetz (AufenthG): http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): <http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>

7. Soziale Fragen

Auch bei den folgenden Themen kann es hilfreich sein, an eine Beratungsstelle zu verweisen: Zugang zu Bildung und Arbeit, Wohnsituation, Residenzpflicht, Wohnsitzauflage, Umverteilung, Verfügung zu nächtlichem Aufenthalt in der Unterkunft, Kürzung von Sozialleistungen, Meldepflichten, Aufforderungen zur Mitwirkung nach dem Aufenthaltsgesetz, Familienzusammenführung.

Je nach Aufenthaltsstatus gelten hier unterschiedliche Regelungen und behördliche bzw. fallspezifische Auslegungen.

Zudem sind viele dieser Aspekte sehr komplex, sodass sich auch Expert*innen aus der Beratung mit jedem Einzelfall ausführlich beschäftigen müssen, um eine kompetente Beratung sicherstellen und realistische Perspektiven aufzeigen zu können.

Ausführliche Informationen finden sich im **Leitfaden für Flüchtlinge Niedersachsen:**

<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2009/02/Leitfaden-f%C3%B-Cr-FI%C3%BCchtlinge-in-Niedersachsen-19.12.2016-final.pdf>



Hilfreiche Informationen für Therapeut*innen in Kooperation mit Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer

In der psychotherapeutischen Arbeit mit Geflüchteten können asyl- und aufenthaltsrechtliche sowie soziale Fragestellungen zur Sprache kommen. Hierfür wollen wir Ihnen eine Hilfestellung anbieten. Insbesondere bei den folgenden Aspekten kann ein Verweis an eine geeignete Beratungsstelle bzw. anwaltliche Vertretung ratsam sein. Wenn Sie Fragen zu diesen Punkten haben, wenden Sie sich gerne auch an uns. Wir vermitteln Ihnen die geeignete Hilfe.

1. Das Asylverfahren

Im Rahmen der Befragungen und der Anhörung der Asylgründe werden geflüchtete Menschen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit zahlreichen persönlichen Fragen konfrontiert. Diese können für die Betroffenen belastend sein und viele Fragen aufwerfen. Beratungsstellen und Anwält*innen können diesbezüglich vorher aufklären. Auch eine Vorbereitung auf die Anhörung im Asylverfahren kann sehr hilfreich sein und ist für viele geflüchtete Menschen sehr wichtig.

Für Minderjährige gibt es grundsätzlich entsprechend geschulte Anhörer*innen. Spezifisch geschulte Anhörer*innen können auch bei traumatisierten Geflüchteten, geschlechtsspezifischen Fluchtgründen oder queeren Geflüchteten vor der Anhörung schriftlich erbeten werden. Eine Vertrauensperson/ Beistand darf mitgebracht werden.

Im Asylverfahren werden auch Fragen zur gesundheitlichen Situation gestellt. Traumatisierungen o.a. schwerwiegende psychische Belastungen sowie ärztliche Diagnosen müssen nachgewiesen werden. Das BAMF hat hier klare Kriterien zur Beurteilung. Näheres findet sich unter Punkt 6.

Der Ablauf eines Asylverfahrens lässt sich in seinen Grundzügen hier nachlesen:

Flüchtlingsrat Niedersachsen - Ablauf Asylverfahren

<https://www.nds-fluerat.org/themen/asylrecht/ablauf-asylverfahren/>

2. Beratungsstellen

Geflüchtete mit noch ungesichertem Aufenthalt werden in der Regel die Angebote einer Asylverfahrensberatung benötigen. Diese bietet u.a. Anhörungsvorbereitung an und informiert

über die Rechte nach einer Anerkennung bzw. Ablehnung im Asylverfahren.

Für Menschen unter 27 Jahren gibt es die Möglichkeit der Beratung durch den Jugendmigrationsdienst (JMD). Für Erwachsene ab 27 Jahren ist die Flüchtlings- bzw. Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) zuständig. Diese Angebote haben ihren Schwerpunkt in der Beratung und sozialpädagogischen Begleitung in Hinsicht auf folgende Felder: Arbeit, Bildung, Sprache, Gesundheit, Wohnen.

Grundsätzlich steht die Nutzung aller Fachberatungsstellen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung auch Geflüchteten im Asylverfahren zu. Eine Liste von speziellen Beratungsstellen für Geflüchtete in Niedersachsen findet sich hier: <https://www.nds-fluerat.org/beratungsstellen>

3. Anwält*innen

Anwält*innen zu mandatieren oder sich zunächst von ihnen beraten zu lassen, empfiehlt sich oft schon zu Beginn des Asylverfahrens. Es ist darauf zu achten, dass sie auf Asylrecht spezialisiert sind bzw. hier besondere Fachkenntnis vorweisen können. Es kann auch sein, dass die AnwältInnen sich an Sie als Therapeut*in wenden, um den erforderlichen Nachweis für eine psychische Erkrankung zu erhalten.

4. Entscheidungen im Asylverfahren und ihre Folgen

Es ist zu beachten, dass Klage- oder Widerspruchsfristen sehr kurz sein können. Oft beträgt die Frist nur eine oder zwei Wochen, um auf eine folgenreiche Entscheidung zu reagieren. Beratungsstellen/Anwält*innen können

gemeinsam mit Ratsuchenden klären, welche Reaktionen sinnvoll wären. Bei Asylanträgen, die als „offensichtlich unbegründet“ (z.B. weil die Person aus einem Land auf der Liste der „sicheren Herkunftsländer“ kommt) oder „unzulässig“ (weil die Person vorher in einem anderen EU-Land war / Dublin-Verordnung) abgelehnt werden, sollte so schnell wie möglich eine fachkundige Beratung organisiert werden. Die jeweiligen Klagefristen sind der Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen, welche dem Bescheid beigelegt ist. Die Klagefrist in einem Asylverfahren gilt ab Zustellung. Das Zustellungsdatum ist auf dem gelben Briefumschlag des Bescheides angegeben. Ist ein Eilantrag (Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz) nötig, gilt hierfür eine Frist von nur einer Woche. Ist ein Asylantrag „einfach abgelehnt“ (also ohne Hinzufügung des Begriffes „offensichtlich unbegründet“) hat eine Klage gegen den Bescheid in jedem Fall aufschiebende Wirkung und es beginnt die Verhandlung des Asylverfahrens vor einem Verwaltungsgericht.

Eventuell bestehen auch nach einer Ablehnung im Asylverfahren zu einem späteren Zeitpunkt Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Beratungsstellen oder Anwält*innen können gemeinsam mit der ratsuchenden Person besprechen, ob z.B. ein Asylfolgeantrag beim BAMF oder ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen einer Bleiberechtsregelung oder eine sogenannte Härtefalleingabe sinnvoll sein könnte. Näheres klärt sich in der betreffenden Fachberatung.

5. Der Aufenthaltsstatus

Geflüchtete Menschen haben je nach Aufenthaltsstatus unterschiedliche Rechte und Pflichten. Die zahlreichen Bestimmungen finden sich im Asylgesetz (AsylG) und im Aufenthalts-

gesetz (AufenthG). Während des Asylverfahrens besitzen sie nur einen Ankunftsnachweis bzw. eine Aufenthaltsgestattung. Dieser Status bedeutet, über den Antrag auf Asyl wurde noch keine Entscheidung gefällt. Sollte eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, ist diese in der Regel auf ein bis drei Jahre befristet. Einige geflüchtete Menschen können unter bestimmten Umständen nach fünf Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) erhalten.

Eine Besonderheit stellt die Duldung (§ 60a AufenthG) dar. Eine Duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis. Einige Menschen können trotz einer Duldung jederzeit abgeschoben werden. In diesen Fällen besteht oft Beratungsbedarf und der Hinweis auf eine fachkundige Beratungsstelle oder Anwält*in ist ratsam. Beratungsbedarf gilt auch bei einer Grenzübertrittsbescheinigung, Fiktionsbescheinigung oder wenn jemand nur eine Meldebescheinigung von einer Erstaufnahmeeinrichtung besitzt.

6. Stellungnahmen

Im Laufe eines Asylverfahrens sowie nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens kann es sehr wichtig sein, dass eine psychologische, psychotherapeutische oder medizinische Stellungnahme verfasst wird. Diese Stellungnahmen sind die einzige Möglichkeit mögliche gesundheitliche Abschiebehindernisse zu begründen (u.a. Retraumatisierungsgefahr, Risiken eines Therapieabbruchs, Reiseunfähigkeit, Suizidgefahr). Es kann sein, dass Klient*innen direkt um diese bitten. Möglich ist auch, dass die anwaltliche Vertretung, das BAMF, eine Ausländerbehörde oder ein Verwaltungsgericht zur Vorlage auffordert. Eine ausbleibende Stellungnahme oder eine verspätete Einreichung wird als persönliches Verschulden der geflüchteten